

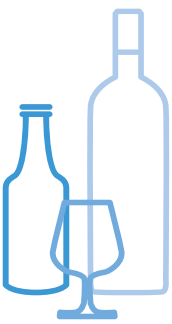
Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Aushang für Handel und Gewerbe | Stand: Januar 2018



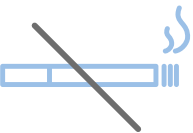
Prüfungs- und Nachweispflicht (§ 2 JuSchG):

Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.



Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken, wie Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein, an Jugendliche ist erst **ab 16 Jahren erlaubt**. Dies gilt ebenfalls für die Gestattung des Konsums. In Begleitung der Eltern ist dies für Jugendliche auch ab 14 Jahren möglich.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken, wie Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke und Lebensmittel (z.B. Wodka, Whisky, „Mix-Getränke“, Schnapspralinen), ist **erst ab 18 Jahren erlaubt**. Dies gilt ebenfalls für die Gestattung des Konsums.



Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG):

- Rauchen ist Kindern und Jugendlichen **nicht erlaubt**.
- Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche.
- Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas.

Gewerbetreibende handeln ordnungswidrig, wenn sie einem Kind oder Jugendlichen

- ein alkoholisches Getränk abgeben oder dessen Verzehr gestatten.
- Tabakwaren abgeben oder das Rauchen gestatten.

Verstöße können mit bis zu 50.000 Euro geahndet werden.